

Büro StadtVerkehr – B.U.P
Mittelstr. 55
40721 Hilden

Ihr Schreiben 14.09.2011
Aktenzeichen 63-2/11-21 Ze
Datum 13.10.2011

Auskunft erteilt Herr Zellin
Zimmer 2.105
Tel. 02104_99_ 2607
Fax 02104_99_ 5602
E-Mail joerg.zellin@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Beteiligung als Träger öffentlicher Belange

Flächennutzungsplan Stadt Hilden, 51. Änderung
Bebauungsplan Nr. 258
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz

Zu der og. Planungsmaßnahme äußere ich mich wie folgt:

Aus Sicht des **Umweltamtes**:

1. UNTERE WASSERBEHÖRDE

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die geplanten Bauvorhaben entsprechend dem vorliegenden Umweltbericht in Abstimmung mit dem Bergisch-Rheinischen Wasserverband errichtet werden.

Für die geplanten Bauvorhaben sind aufgrund der Nähe zur Itter wasserrechtliche Genehmigungen gem. § 99 Landeswassergesetz erforderlich. Bzgl. der einzureichenden Antragsunterlagen empfehle ich eine frühzeitige Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises.

2. UNTERE IMMISSIONSSCHUTZBEHÖRDE

Gegen das o. g. Bauleitplanverfahren bestehen aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.

Den Antragsunterlagen liegt ein Schallgutachten der Firma ACCON Köln GmbH bei. Die schalltechnische Untersuchung hat ergeben, dass in Bezug auf den gewerblichen Lärm, die einschlägigen Immissionsrichtwerte nach TA-Lärm, an allen Immissionsorten tagsüber eingehalten werden. In den Nachtzeiten können leichte Spitzenpegelüberschreitungen von 2- 3 dB(A) durch den Hotelparkplatz (Amber Hotel) an den Fassaden der nördlich im Plangebiet liegenden Gebäude an der Itter nicht ausgeschlossen werden.

Dienstgebäude
Goethestr. 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Telefon (Zentrale)
02104_99_0

Fax (Zentrale)
02104_99_4444

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
8.30 bis 12.00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
7.30 bis 12.00 Uhr und
Do. von 14.00 bis 17.30 Uhr

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
Kto. 0001000504
BLZ 301 502 00
Postbank Essen
Kto. 852 23-438 BLZ 360 100 43

Ich rege daher an, den Abstand der Wohnhäuser zum Hotelparkplatz so zu wählen, dass es während der Nachtzeit nicht zu Spitzenpegelüberschreitungen kommt oder dass durch einen optimierten Wohnungsgrundriss sichergestellt wird, dass an den im Gutachten gekennzeichneten Fassaden keine schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 zugelassen werden. Als zulässig sind Treppenhäuser, Flure, Fahrstühle, WC's und Bäder sowie Abstellkammern zu betrachten.

3. UNTERE BODENSCHUTZBEHÖRDE

3.1 Allgemeiner Bodenschutz

Aus Sicht des Allgemeinen Bodenschutzes werden keine Anregungen vorgebracht.

3.2 Altlasten

Das Plangebiet entspricht der ehemaligen Altlastverdachtsfläche 29054. Dieser Verdacht war darin begründet, dass das Gelände bereits seit dem 18. Jahrhundert gewerblich genutzt wurde. Die durchgeführten Untersuchungen im Bodengutachten vom 28.07.2011 ergaben keine Hinweise auf produktionsbedingte Einträge von wassergefährdenden Stoffen am Standort. Die Fläche ist demnach weder eine Altlastverdachtsfläche, noch eine Altlast.

Die Fläche ist mittlerweile im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Deponien und nachrichtlich verzeichnete Flächen („Altlastenkataster“) verzeichnet und mit der Altlastenklasse 4 („Verdacht ausgeräumt“) eingestuft. Das bedeutet, dass die Fläche nicht im Bebauungsplan gekennzeichnet werden muss. Sie ist lediglich noch nachrichtlich aufgeführt.

Allerdings beschreibt das Gutachten Teilbereiche, in denen kontaminierte Auffüllungen angetroffen wurden. Bei zukünftigen Eingriffen in den Untergrund ist daher mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Aus Sicht des Kreisgesundheitsamtes:

Zur 51. Änderung des Flächennutzungsplanes werden keine Anregungen vorgebracht.

Zum Bebauungsplan Nr. 258 nimmt mein Kreisgesundheitsamt wie folgt Stellung:

Gemäß dem Schallgutachten (ACCON Köln, vom 13.09.11) wurden insbesondere an den nördlichen / westlichen Fassaden der neu geplanten Wohngebäude erhöhte Schallpegel in den oberen Geschossen aufgrund des Verkehrslärms zum Nachtzeitraum festgestellt. Als Abhilfemaßnahmen können hier geeignete Grundrissgestaltungen (d.h. bspw. Anordnung der zum Schlafen geeigneten Räume zu den lärmabgewandten Seiten) dienen. Hierdurch kann auch eine Verbesserung der Schallsituation hinsichtlich des Gewerbelärms erfolgen (s.a. die Stellungnahme der UIB). Es wird daher angeregt, die Optimierung der Grundrissgestaltung im BP textlich festzusetzen.

Aus Sicht des Planungsamtes:

Untere Landschaftsbehörde:

Landschaftsplan:

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht berührt. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.

Umweltprüfung/ Eingriffsregelung:

Der Begründung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) beigefügt. Hierzu werden keine Anregungen gemacht.

Die Planung bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Zur Abarbeitung des entstehenden Ausgleichsbedarfs wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) erarbeitet. Es werden keine Anregungen gemacht.

Artenschutz:

Im Fundortkataster meiner unteren Landschaftsbehörde (ULB) sind im Planungsumfeld keine Fundpunkte enthalten. Auch im eigentlichen Plangebiet sind der ULB keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten bekannt. Die „Artenschutzrechtliche Einschätzung“ stellt aber fest, dass das Plangebiet zumindest potentiell von drei Fledermausarten sowie einer streng geschützten Vogelart (Gimpel) besiedelt werden kann. Es wurden unter Punkt 7.1 fünf Vermeidungsmaßnahmen und unter Punkt 7.4 eine CEF- Maßnahme vorgeschlagen, die von hier unterstützt wird.

Hinweis:

Diese aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Maßnahmen sind im FNP darzustellen bzw. im BP festzusetzen und gesondert zu kennzeichnen, da sie im Gegensatz zu Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nicht der planerischen Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zugänglich sind.

Planungsrecht:

Das Plangebiet wird im gültigen Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf (GEP 99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Hilden stellt das Plangebiet als „Gemischte Baufläche“ mit der Konkretisierung „Kerngebiet (MK)“ dar. Im nördlichen Plangebiet ist entlang des Itterbaches ein ca. zehn Meter breiter, dem Gewässerschutz dienender Grünstreifen dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 kann gem. § 8 (2) BauGB nicht aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt werden. Der Flächennutzungsplan soll in Form des Parallelverfahrens analog zum Bebauungsplan geändert werden. Mit der Rechtskraft dieser Änderung gilt der Bebauungsplan als aus dem FNP entwickelt.

Die landesplanerische Anpassung nach § 32 Abs. 1 LPlG ist ohne regionalplanerische Bedenken an die Bezirksregierung Düsseldorf weitergeleitet worden.

Im Auftrag

Zellin

Iris Holstraeter - Stellungnahme Bezirksregierung

Von: "Alexander Denzer" <denzer@buero-stadtverkehr.de>
An: <Iris.Holstraeter@hilden.de>
Datum: Mi, Okt 12, 2011 08:54
Betreff: Stellungnahme Bezirksregierung

Hallo Frau Holsträter,
 anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Bezirksregierung „Immissionsschutz“.
 Ich werde Sie im Laufe des Vormittags noch anrufen um weitere Schritte abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen,
 Alexander Denzer

 Sehr geehrte Damen,
 Sehr geehrte Herren,

im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Durch den Planentwurf wird der Aufgabenbereich der Abfall- und Wasserwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5(Umwelt) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt.

Hinsichtlich des Immissionsschutzes ist festzustellen, dass das Plangebiet innerhalb der Achtungsabstände nach Störfallverordnung der Firma Akzo Nobel Packaging Coatings GmbH und der Firma Stute Verkehrs-GmbH Logistikzentrum liegt. Der Achtungsabstand liegt aufgrund des Vorhandenseins "giftiger pastöser Stoffe und Flüssigkeiten" bei 1500 m.

Hauptzielsetzung des Bebauungsplanes ist den Bereich einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Geplant sind insgesamt 16 neue Wohneinheiten.

Der Leitfaden -"Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - KAS 18", führt u.a. für den Planungsfall; Heranrücken schutzbedürftiger Nutzungen an bestehende Betriebsbereiche, aus, dass die kommunale Bauleitplanung insbesondere auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) zu berücksichtigen hat.

Unter Ziffer 3.2 des Leitfadens wird für den Fall, dass die Achtungsabstände im Einzelfall unterschritten werden, empfohlen eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen. Dies halte ich in der vorliegenden Planung für erforderlich.

Sofern nicht schon geschehen, sollten auch die Betreiber der betroffenen Betriebsbereiche im Planverfahren einbezogen werden.

Hinsichtlich der Ausführungen im Entwurf des Umweltberichtes zur Luftqualität ist anzumerken, dass der Stadt sehr wohl Mittel zur Verfügung stehen Erkenntnisse zur Luftqualität zu erhalten. Das Ministerium für Klima, Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW hat ein Programm initiiertes, das vorsieht, ein sog. Screeningmodell für die Städte und Kommunen bereitzustellen. Ein Screeningmodell ist ein Computerprogramm, das in der Lage ist, die Konzentration von Stickstoffdioxid und Feinstaub mit relativ geringem Aufwand rechnerisch zu ermitteln. Die Städte und Kommunen werden dadurch in die Lage versetzt, die Luftqualität an den verkehrlichen Belastungsschwerpunkten orientierend zu beurteilen sowie die Auswirkungen von Baumaßnahmen auf die Luftqualität abzuschätzen. Das vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz entwickelte Screeningmodell wird den Kommunen als ONLINE-Anwendung

zur Verfügung gestellt. Meines Wissens ist die Stadt Hilden zumindest in diesem Programm angemeldet, Berechnungen liegen allerdings nicht vor.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere auch die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, zu berücksichtigen. Insoweit ist eine Betrachtung der Luftqualität erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alice Leeser

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 -Immissionsschutz
Cecilienallee 2

Tel.: 0211 / 475 - 2739
Fax: 0211 / 475 - 2790
E-Mail: alice.leeser@brd.nrw.de
Internet: www.brd.nrw.de

Mit freundlichen Grüßen
Alexander Denzer

Achtung:

Seit dem 29.03.2011 haben wir neue Rufnummern in Hilden.

Bitte nehmen Sie die neue Telefonnummer in Ihrer Adressdatei auf! Vielen Dank!

Büro StadtVerkehr - B.U.P.

Dipl.-Ing. Jean-Marc Stuhm
Stadt- und Verkehrsplaner AKNW

Mittelstraße 55 - D-40721 Hilden
Fon: 02103 91159-12 - Fax: 02103 91159-22

E-Mail: stuhm@buero-stadtverkehr.de
www.buero-stadtverkehr.de

Diese E-Mail und mögliche Anhänge könnten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Sollten Sie nicht der richtige Empfänger sein oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser Nachricht sind nicht gestattet. Diese Hinweise gelten auch für künftige Nachrichten.

Büro StadtVerkehr

Mittelstr. 55

40721 Hilden

per Fax an 02103-9115922

Bund für Umwelt -und
Naturschutz LV NW
Ortsgruppe Hilden
Dieter Donner
Humboldtstraße 64
40723 Hilden
Tel. 02103/65030

Hilden, den 17.10.2011

**Betr.: Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für den Bereich Schwanenstraße / Itterbach / Schwanenplatz;
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung von Bauleitplänen gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

schon die Eingangsformulierungen in Ihrem Anschreiben zielen an der "Problematik" dieses Bebauungsplanes vorbei:

"Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Planungsrecht für das Plangebiet geschaffen werden, um so den Bereich einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen, eine geordnete städtebauliche Struktur zu schaffen und somit das Plangebiet aufzuwerten."

In diesem Gebiet existiert ein wirksames Planungsrecht, das sie mit den Bebauungsabsichten zu Lasten des im noch gültigen FNP festgesetzten Schutzstreifens der Itter verändern wollen. Das widerspricht den Vorgaben der WRRL und damit höherrangigem Europäischen Recht, das mittlerweile auch in deutsches Recht umgesetzt und durch Gerichte schon betätigt wurde, wie aus der nachstehenden PM des BUND Hilden zu ersehen ist.

"Am 03. August 2011 hat das Verwaltungsgericht den Planfeststellungsbeschluss zur "Verfüllung" eines Altrheinarms des "Tweestrom" in Kleve aufgehoben. Dieser Plan erlaube aus privatwirtschaftlichen Überlegungen eine "Verschlechterung des ökologischen Zustandes eines Gewässers".

(http://www.vg-duesseldorf.nrw.de/presse/pressemitteilungen/21_110803/index.php)"

Die Argumentation der Stadtverwaltung in der Sitzungsvorlage zum Aufstellungsbeschluss, dass sich die Situation der Itter sogar verbessern würde, hält einer objektive Überprüfung nicht stand und wird auch durch die bisherige ökologische Prüfung ad absurdum geführt. Denn gerade der derzeit festgelegte Schutzstreifen entlang der Itter soll den Bauinteressen geopfert werden. (siehe den Artikel vom 2. Juli 2011 unter http://kreisgruppe-mettmann.bund.net/ortsgruppen_im_kreis_mettmann/hilden/aktuelles/)"

Das jetzt vorgelegte Artenschutzgutachten macht zur möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten Arten Aussagen, die unsere Bedenken gegen die vorgelegte Planung stützen. Beispielhaft hier einige Zitate:

"Stoffeinträge könnten vor allem in Nähe der Itter zu Auswirkungen auf Habitate aquatischer Organismen führen. Dies kann vor allem durch niederschlags- oder windbedingte Emissionen während des (Rück-)Baubetriebs bedingt sein. Die sonstigen Biotopstrukturen im näheren Umfeld sind wegen der bestehenden Vorbelastungen im Stadtzentrum als deutlich weniger sensibel in Bezug auf mögliche Stoffeinträge einzustufen.

Deshalb muss die nördlich des Vorhabensbereichs entlang fließende Itter im Fokus stehen." (Seite 18 Artenschutz-Gutachten)

"Obwohl im Vorhabensbereich keine Höhlenbäume stocken, könnten Fledermausarten in den wenigen Gebäudespalten zum Teil einen Lebensraum finden. Auch für baum- und gebüschbrütende Vogelarten stellen die Gebüschstrukturen und Bäume potenzielle Brutplätze dar. **Es ist deshalb anzunehmen, dass rechtlich relevante Arten durch einen direkten Verlust ihres Lebensraums betroffen sein können.**" (Seite 18 Artenschutz-Gutachten)

"Vorhabensbedingt sind **akustische Auswirkungen demnach sowohl kurz- als auch langfristig durch den Baubetrieb bzw. die spätere Wohnnutzung zu erwarten**, aufgrund der bestehenden Vorbelastungen relativieren sich aber die zu erwartenden Störwirkungen." (Seite 19 Artenschutz-Gutachten)

"Dennoch kann generell eine **Zerschneidungswirkung** für nicht flugfähige und wenig mobile Arten **nicht vollkommen ausgeschlossen** werden." (Seite 20 Artenschutz-Gutachten)

"Die wesentlich zu betrachtenden Wirkfaktoren stellen somit der Lebensraumverlust und mögliche direkte Tötungen dar. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen werden sich die betriebsbedingten optischen und akustischen Wirkungen nur wenig auswirken, die störungsintensiveren – wenn auch nur temporär auftretenden – baubedingten Wirkungen sind aber ebenfalls zu betrachten. In der artenschutzrechtlichen Einschätzung werden dennoch **vorsichtshalber alle möglichen Wirkpfade auf potenzielle Konflikte** analysiert, um alle potenziellen Beeinträchtigungen der rechtlich relevanten Arten überprüfen zu können." (Seite 21 Artenschutz-Gutachten)

"Aufgrund der **Quartiermöglichkeiten** in den Gebäuden des Vorhabensbereichs sowie in dem zwischen Innenhof und Garten angebrachten Meisenkasten kann **nicht ausgeschlossen** werden, dass **Rauhaut-, Wasser- und Zwergfledermaus** hier zumindest unregelmäßig Quartiere finden. Es liegen aber keine Hinweise auf eine regelmäßige oder individuenreiche Nutzung potenzieller Quartiere vor." (Seite 21 Artenschutz-Gutachten)

"Für die **Fließgewässer besiedelnde Asiatische Keiljungfer**, die ebenfalls östlich von Hilden festgestellt wurde (LANUV 2011), stellt die Itter nördlich des Vorhabensbereichs aber einen potenziell geeigneten Lebensraum dar. Wegen der Kleinflächigkeit der Uferbänke und der weitestgehend naturfernen Ufergestaltung (Ufermauern) kann ein mögliches Vorkommen aber auf einzelne Individuen beschränkt werden. Eine Reproduktion wie auch ein Vorkommen von Larven durch Verdriftung kann aber nicht vollkommen ausgeschlossen werden." (Seite 25 Artenschutz-Gutachten)

"Für Habicht, Haussperling, Mäusebussard, Mehl- und Rauchschwalbe sowie der Sperber stellt der Vorhabensbereich einen potenziellen Nahrungsraum dar, auch wenn er für den überwiegenden Teil der Arten nur eine geringe Eignung besitzt. Zudem stellt die nördlich des Vorhabensbereichs entlang fließende **Itter ein potenzielles Nahrungshabitat für den Eisvogel** dar." (Seite 31 Artenschutz-Gutachten)

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen nehmen wir wie folgt Stellung:

Maßnahme V1: Zustimmung

Maßnahme V2: Ablehnung wegen der Nähe der Itter und hinsichtlich des "Bestandes", der sich im jetzt ausgewiesenen Schutzstreifen des FNP befindet. Eingriff ist vermeidbar durch Verschiebung des Baufensters.

Maßnahme V3: Zustimmung soweit nicht Bereiche des unter Maßnahme 2 benannten Schutzstreifens betroffen sind.

Maßnahme V4: Zustimmung

Maßnahme V5: Zustimmung unter der Bedingung, dass der Bauzaun so angelegt wird, dass der gesamte im FNP noch festgelegte Schutzstreifen gegen die Baumaßnahme abgeschirmt wird. Dies ist durch Verschiebung des Baufensters möglich.

Damit wäre auch eine Beeinträchtigung der Asiatischen Keiljungfer **auszuschließen**.

Maßnahme CEF1: Zustimmung, **es fehlen aber geeignete und ausreichende CEF-Maßnahmen bezüglich der Gewässer-Funktionen im Sinne der WRRL.**

Wir erkennen ausdrücklich die ausführliche und "nach bestem Wissen und Gewissen" erstellte artenschutzrechtliche Püfung an. Mit den Schlussfolgerungen stimmen wir zum Teil überein, regen allerdings Folgendes an:

1. Wir sehen detaillierte faunistische Untersuchungen als notwendig an und regen an, die Expertisen der Biologischen Station und die Erkenntnisse des BRW hierzu ebenfalls heranzuziehen.
2. Bezüglich des Verschlechterungsverbotes der WRRL auch für den Leitfluss der Stadt Hilden - hier der Itter - fehlt eine Aussage und es ist erst recht keine Maßnahmenempfehlung zur - gesetzlich geforderten - Verbesserung des Gewässerzustandes und der dort vorhandenen Biozönose erkennbar. Die geplanten Veränderungen der Uferbereiche würden die Situation vielmehr verschlechtern. Den in der Entwurfsbegründung genannten "Absprachen mit dem BRW" widersprechen wir ausdrücklich und sehen zu einer "hereinragenden Bebauung" und "Nutzung" innerhalb des bisher festgelegten Schutzstreifens keinerlei rechtliche Rechtfertigung, sondern eine rechtswidrige Verschlechterung.
3. Hinsichtlich des Hochwasserschutzes für die dort anzusiedelnden Bewohner verweisen wir auf die - mit den Anlagen - belegte Gefährdung, die auch von Fachleuten schon vor etwa 10 Jahren bestätigt wurde. Es nur eine unzureichende Vorsorge, sich weiter auf das "Glück gehabt" zu verlassen. Damals gewonnene und im Fachausschuss berichtete Erkenntnisse - insbesondere zu Überflutungszonen und Warnbereichen - müssen in die Abwägung eingehen.

Insofern regen wir umfassende Umweltprüfung und darauf basierende Neuplanung an, die alle Aspekte und auch die Bedeutung des Itterbaches für die Natur und die Geschichte in Hilden umfassend berücksichtigt und nicht auf "rückwärtsgerichtete Planungs- und Bauabsichten" beschränkt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Dieter Donner, für die Ortsgruppe des **BUND**

BUND-Antrag und Experten-Warnungen schon in den Jahren 2002 und 2003

11.9.02

Damit Hilden nicht absäuft

Der BUND sieht Hilden einer möglichen Flutkatastrophe derzeit hilflos ausgeliefert und fordert in einem Bürgerantrag vorbeugende Schutzmaßnahmen.

Von Tobias Hantze

Hilden: Der Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) in Hilden schlägt eine Flutkatastrophe im kommenden Winter für das Rheinland nicht aus, daher legt die Umweltschutzhilfe am Montag in einem Bürgerantrag an Bürgermeister Oliver Schell eine Pläne zur Vorbereitung auf eine Jahrhunderflut dar.

Pläne können oft eine Voraussetzung so dass ausschließlich langfristige Planungen und präventive Maßnahmen eine Katastrophe abwenden könnten. Daher will BUND-Sprecher Dieter Donner aus den Schäden an der Elbe, die werden und Vorsorge für Hilden werden. Falls die Hauptstadt von ähnlichen Katastrophen wie die Elbe in diesem Sommer betroffen war, verwendet sich Hilden in ein einzelnes Szenario, beschränkt auf die Gefahr auf eine Expertenrunde.

Leitender Hilden die Rückhaltebecken der Stadt bei 200 Millionen Niederschlag, binnen 24 Stunden nicht mehr stand. Zum Vergleich: An der Elbe haben im selben Zeitraum teilweise 520 Millionen. Die Situation ist allerdings nur ein Szenario, macht für den Donner aus, die dies Umsetzen der BUND-Vorschläge auf politischer Ebene.

Der BUND fordert die Aufstellung eines Katastrophenszenarios für die Stadt, das den Bürger ge-

nanzt werden müsse. Damit noch länger nicht genug.

Die Forderung beschränkt sich auch nicht auf ein Feststellen der potenziellen Überflutungsflächen, sondern gleichzeitig sollen Gebiete von laufenden Baugenehmigungen und Erschließungen überprüft werden, ob eine Verfestigung oder Bebauung die Hochwassergefahr verstärken. Insbesondere bei Bauarbeiten in einer Entfernung bis zu 100 Metern von der Flut sowie 100 Metern von tieferen Bächen im Stadtgebiet seien Hochwassererisiken abzuwägen.

Der BUND hat zudem eine Analyse bestehender Vergleichen und anderer öffentlichen Gebäude auf Sicherungsmaßnahmen für angeordnet. Vorstandsvorsitzende Ottavio und andere Lager von wassergetriebenen Schäden, könnten eventuell einen besseren Schutz vor Überschwemmungen. Es sei alles daran zu setzen, gefährliche Stoffe von Tankstellen oder Gasstationen sicher aufzubewahren.

Das sollte die Hildener Ortsgruppe des BUND Bürgermeister Oliver Schell in einem Schreiben mit Nach Vorstellung von Donner soll der Antrag dem Rat der Stadt vorgelegt werden. „Aktuelle Infos nach völlig unklar, so wie Bürgermeister Schell, dass die Stadt keine weiteren Schutzmaßnahmen



Umfertwasser vorbeugen, betreibt der Bergisch-Rheinische Wasserverband einen erheblichen finanziellen Aufwand. In den letzten Jahren müsse er sich, der nach dem Krieg keine Bächen wieder ein natürliches Bett und damit Überflutungsraum wiederzugeben. Schwere die um möglich ist, das in immer größerem Maße, gerade, gemauertes Bett. Unser Archiv ist als die Villa der Bürger, zeigt den Neubau der Stadt, das Grundstück, das Hilden

Experten diskutierten über Hochwasser-Gefahr in unserer Region / Dr. Dietmar Schittlhelm:

„Bislang hat Hilden Glück gehabt“

Von KLAUS WUNNENBERG

HILDEN: Land unter in der Innenstadt? Ein Bild, das Hildener von der Flutkatastrophe an der Elbe noch gut in Erinnerung haben, das sie sich für ihre Stadt aber kaum vorstellen können. Wir haben Glück gehabt, dass wir bislang nicht dabei waren“, so Dr. Dietmar Schittlhelm vom Bergisch-Rheinischen Wasserverband (BRW) bei einer Expertenrunde.

Zu diesem Hochwasser-Bearing hatte der Stadtentwicklungsausschuss eingeladen, nachdem der BUND mit gezielten Anfragen das Thema angestoßen hatte. Und Schittlhelm, dessen Verband BRW für die Unterhaltung der Bäche und Flüsse in unserer Region zuständig ist, möchte in seinem Beitrag deutlich machen: Es gibt keine endgültige Sicherheit vor Hochwasser. Hilden liegt nun mal am Fuße eines Mittelgebirges. Die letzte große Uferflut aus dem Jahr 1953 ist aber nur schon 50 Jahre her. Seitdem sind am Fuße des Bergischen Landes neun Regenrückhaltebecken gebaut worden.

Die waren 1999 beim Hochwasser in Solingen gut voll gefüllt, schätzte Schittlhelm. Doch das Wasser kam erst gar nicht bis dahin, sondern lief in die Springer Keller. Diese waren in jenem Jahr der größte Vorfluter

für Hilden. Die Unterstadt, Kalkert und ein Areal an der Elberfelder Straße westlich der A3 seien die Bereiche, die in Hilden am meisten von Hochwasser bedroht sind. Der BRW erstelle derzeit eine Karte mit vermeintlichen Überschwemmungsgebieten in der Region. „Wir haben fünf nasse Jahre hinter uns“, so der Leiter der BRW-Gewässerabteilung, der für die Serie von Hochwasser-Katastrophen vor allem die Veränderung des Klimas verantwortlich macht. Die Vastiegelung spiele eine eher geringe Rolle. Die Regenjahre hätten hierzulande aber nur dafür gesorgt, dass das Grundwasser den normalen Stand wie in den 60er-Jahren erreicht habe (siehe Bericht, Seite 2). Zuvor sei das Grundwasser nämlich stetig gefallen.

Kreis-Umweltdezernent Hans-Jürgen Serwe wies darauf hin, dass das

Hochwasser-Risiko auch die Grundstückbesitzer tragen müssten. Der Stadt muss nicht antworten“, Stadt und Kreis hätten dafür zu sorgen, dass in gefährdeten Gebieten nicht gebaut werde. Das sei aber wieder eine Sache der Gefahren-Einschätzung. Baulich kann heute nicht mehr viel verändert werden.

Mehr Kanäle: Gefahr für Benrath

Die Hildener Kanäle seien auf einen Starkregen ausgerichtet, der statistisch alle fünf Jahre vorkomme, erklärte Harald Müttmann von der Stadtverwaltung. Für die so genannten 100-jährigen Ereignissen müssten die Kanäle drei Mal so groß sein. Das könne keiner bezahlen, so der Fachbereichsleiter. Letztendlich würden größere Kanäle das Problem nur in Richtung Benrath verschieben, ergänzte Schittlhelm. Denn dort kommen die Wassermassen etwas später an Baulicher Hochwasserschutz werde deshalb immer von der (Rhein-)Mündung bis zur Quelle betrieben.

Die Feuerwehr ist nur begrenzt auf Hochwasser eingestellt, erklärte

Stadtbrandmeister Lothar von Gehlen. Die Rettung von Mensch und Tier stehe im Vordergrund. Rasch summe sich der örtliche Katastrophenschutz

Anzeige

SCHÖNENBORN
Innovation in Bild und Ton

40721 Hilden
Markt 14
Tel. 0 21 03 / 5 21 07
Fax: 0 21 03 / 5 49 46
www.schoenenborn.de

mit dem Kreis ab. Deshalb fragte Claudia Roth (BUND), ob die Bevölkerung nicht frühzeitig über Hochwasser-Gefahren aufgeklärt werden müsse. Technischer Dezernent Max Rech sah Hilden nicht extrem bedroht. Die Stadt möchte zunächst auf die Fertigstellung der BRW-Karte Hochwasser warten, um Schlüsse ziehen zu können. Erst dann könne man „dieser an den Bürger herantreten, so Rech. (Kommentar, 2. Lokalseite)



BERGISCH-RHEINISCHER WASSERVERBAND

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Der Geschäftsführer

BRW · Postfach 101765 · 42761 Haan

Büro StadtVerkehr
Mittelstraße 55
40721 Hilden

EINGANG

21. OKT. 2011

Büro StadtVerkehr - B.U.P.



Gruiten
Düsselberger Straße 2
42781 Haan

Telefon (02104) 6813-0
Telefax (02104) 691366
E-Mail Info@brw-haan.de
Internet www.brw-haan.de
Auskunft erteilt ~ Nebenstelle

Frau Kolk -236
E-Mail

Marita.Kolk@brw-haan.de
Datum

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

14.09.2011

IT-BP-3784-KL

17.10.2011

Bebauungsplan Nr. 258 mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 16 für den Bereich Schwanenstraße/Itterbach/Schwanenplatz

Hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen darauf hin, dass gem. § 97 (6) LWG bauliche Anlagen am Gewässer mindestens einen Abstand von 3 m zur Böschungsoberkante aufweisen müssen.

Die Böschungsoberkante ist nicht die hier vorhandene Ufermauer, sondern liegt auf dem sich anschließenden Gelände. Da eine eindeutige Böschungsoberkante nicht vorliegt, ist nach bereits erfolgter Absprache mit der BRW dieser ausnahmsweise bereit, die beiden in diese Fläche hineinragenden Hausecken des Planentwurfes zu tolerieren, wenn seitens der Wasserbehörde keine Bedenken bestehen und eine andere technische Lösung nicht machbar ist. Jedoch bitten wir die im Text der Entwurfsbegründung auf Seite 34 erläuterten Abmessungen der von jeglicher Bebauung freizuhaltenen Abstandflächen (4,5m +2,0m) zur Itter auf jeden Fall **nachrichtlich** in den Bebauungsplan aufzunehmen und festzuschreiben, wie es in dem Telefonat zwischen Herrn Papke (BRW) und Herrn Denzer (Büro StadtVerkehr) am 17.10.2011 vereinbart worden ist.

Weiterhin weisen wir auf unsere Stellungnahmen zu der entsprechenden Bauvoranfrage der Fa. Schuba hin, in der ausdrücklich hervorgehoben wurde, dass die angegebene Höhe von 47,75 ü. NN (HQ 100) bei extremen Ereignissen überschritten werden können. Diese Wasserspiegellage ist zudem abgeschätzt.

Der BRW als Gewässerunterhaltungspflichtiger behält sich einen Haftungsausschluss von jeglichen Schadensersatzansprüchen der Eigentümer bei Hochwasserschäden an Gebäuden und Sachgütern – auch und besonders während der Bauphase- vor. Dies kann im Zuge der Stellungnahmen zum Bauantrag erfolgen.

Die in diesem Zusammenhang geplante Neuprofilierung der Itterböschung und weitere Bepflanzung ist im Zuge der Bebauung mit dem BRW vor Ort abzustimmen.

I. A.

Dipl.-Ing. Wedmann

Stadt-Sparkasse Haan
Kto. 320 010 · BLZ 303 612 20
IBAN: DE54 3035 1220 0000 92 00 10
BIC: WELADED1HAA

Deutsche Bank AG Solingen
Kto. 011 863 800 · BLZ 342 700 94
IBAN: DE35 3427 0094 0011 86 98 00
BIC: DEUTDE33

Postbank Köln
Kto. 373 15 501 · BLZ 370 100 50
IBAN: DE16 3701 0050 0037 31 55 01
BIC: FBANKDE33